

Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2020

(§ 15 entfällt durch 1. Änderungssatzung v. 25.03.2022, Abl. 04/22, Seite 42)

(§ 15 wird eingefügt durch 2. Änderungssatzung v. 16.12.2022, Abl. 14/22,
S. 231 – 232)

(§§ 7 und 12 geändert durch 3. Änderungssatzung v. 18.03.2024, Abl. 04/24, S. 88 –
90)

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW S. 915), hat der Rat der Gemeinde Senden am 17.12.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Senden ist durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster-Hamm-Gesetz) vom 09.07.1974 - GV NRW S. 416 - aus den früheren selbständigen Gemeinden Bösensell, Ottmarsbocholt, Senden und Venne mit Wirkung vom 01.01.1975 gebildet worden. Das Gemeindegebiet umfasst insgesamt 109,45 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.10.1963 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

in Silber (weiß) eine grüne Linde, belegt mit einem schrägrechten vierlätzigen roten Turnierkragen.

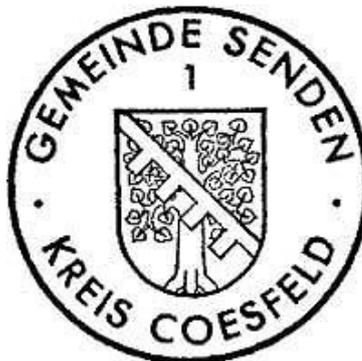
10.1

- (2) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.10.1963 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Weiß - Rot - Weiß im Verhältnis 1:3:1 längsgestreift mit dem Gemeindegewappen in der oberen Hälfte des Mittelstreifens.

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindegewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.



§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

- (1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Gemeindebezirke gebildet:

Senden-Bösensell

Senden-Ottmarsbocholt

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.
Der Bezirksausschuss hat

in Senden-Bösensell	11	stimmberechtigte Mitglieder, davon 7 sachkundige Bürger/innen,
	11	stimmberechtigte stellv. Mitglieder, davon 8 sachkundige Bürger/innen.
in Senden-Ottmarsbocholt	11	stimmberechtigte Mitglieder, davon 5 sachkundige Bürger/innen,
	11	stimmberechtigte stellv. Mitglieder, davon 9 sachkundige Bürger/innen.
	1	Mitglied mit beratender Stimme,

- davon 1 sachkundige/n Bürger/in
- 1 stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme,
 - davon 1 sachkundige/n Bürger/in.

Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NRW).

- (3) Den Bezirksausschüssen sollen im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirks erledigen lassen. Bei der Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 4

Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
 - Gemeindeteil Bösensell
 - Gemeindeteil Ottmarsbocholt.
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbefragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW).

10.1

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat oder den zuständigen Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner/innen verbunden sind. Die Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen- /Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. In der Versammlung haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerinnen-/Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. ¹Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Senden fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Senden fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige

¹ Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 18.03.2024

10.1

Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben, die
1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.)
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

Die Fraktionen sind hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (4) Der Bürgermeister legt dem zuständigen Ausschuss Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 zur Erledigung vor. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind in deren nächstfolgender Sitzung hierüber zu informieren.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Der antragstellenden Person kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Senden.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsmitglied.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses, eines entscheidungsberechtigten Ausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Denkmalausschuss

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11. März 1980 wird gem. § 23 Abs. 2 DSchG dem Bau- und Planungsausschuss zugewiesen. An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege drei sachverständige Bürger und Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen.

10.1

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,41 €¹ festgelegt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

¹ Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 18.03.2024

- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens 2 Personen, wovon einer Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandates werden erstattet.¹
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht: Rechnungsprüfungsausschuss; Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklung und Digitalisierung; Bau- und Planungsausschuss; Sozialausschuss; Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur; Bezirksausschuss Bösensell; Bezirksausschuss Ottmarsbocholt; Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität.
- (6) Jede Fraktion hat einen Anspruch auf pauschalen Ersatz der Kosten für kommunalpolitische Bildung und der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen in Höhe eines Sockelbetrages von monatlich 55,00 € je Fraktion und monatlich 13,50 € je Fraktionsmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält die

¹ Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 18.03.2024

10.1

Hälfte des Betrages nach Satz 1, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 14

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Bürgermeisters.

§ 15 Beigeordnete¹²

Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Die gewählte Person ist allgemeine Vertreterin, bzw. allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Senden vollzogen.
- (2) Die Amtsblätter werden im Internet auf der offiziellen Seite der Gemeinde Senden (www.senden-westfalen.de) veröffentlicht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden grundsätzlich im Internet auf der offiziellen Seite der Gemeinde Senden (www.senden-westfalen.de) öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer der öffentlichen Bekanntmachung im Internet sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachgeholt.

¹ § 15 entfällt durch 1. Änderungssatzung vom 25.03.2022

² § 15 wird eingefügt durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2022

10.1

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ist der Bürgermeister für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon sind bei der Einstellung von Fachbereichsleitungen die Fraktionsvorsitzenden zu beteiligen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 18.12.2020 in Kraft. § 12 tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999 außer Kraft.

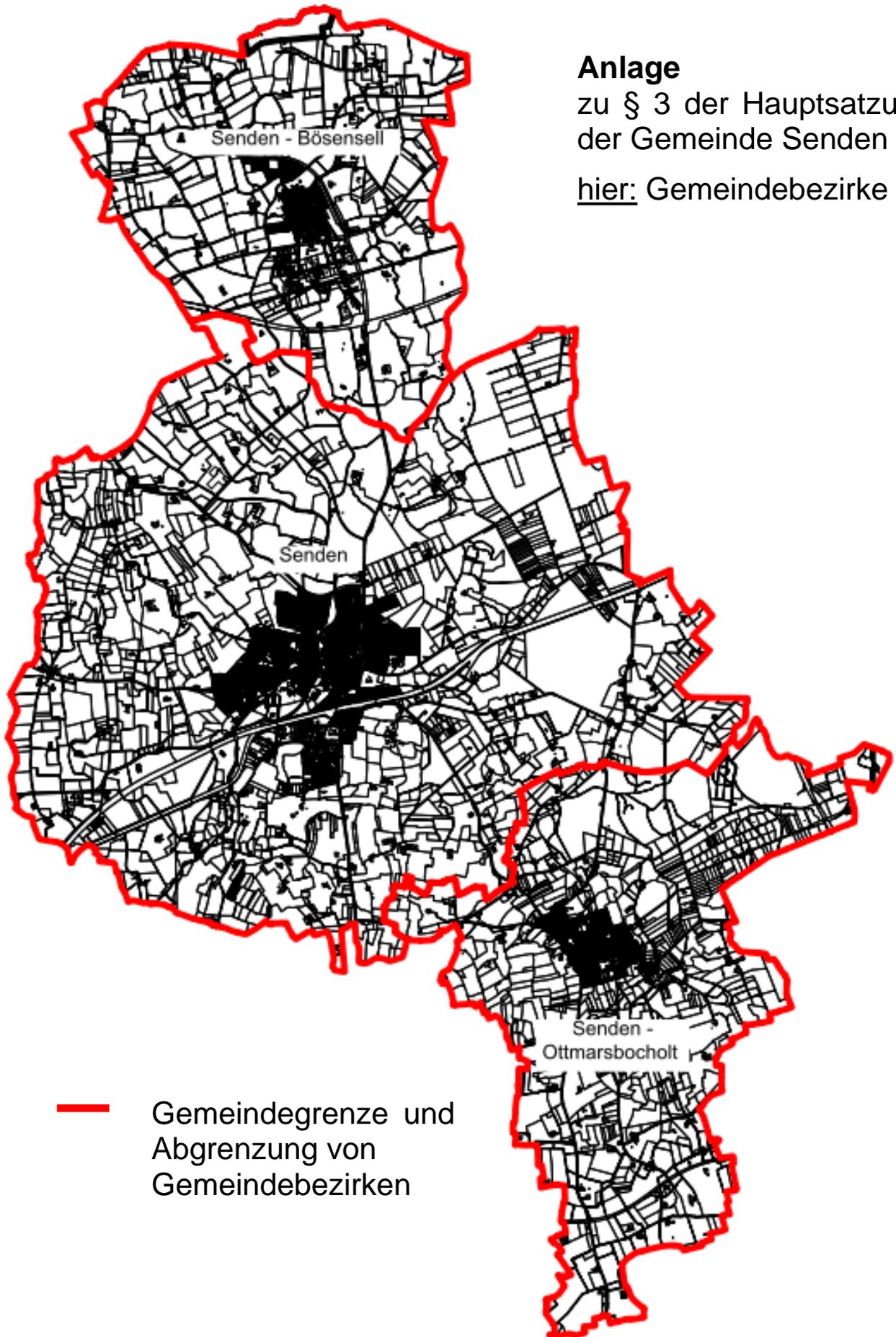
Der Wegfall des § 15 tritt mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft.

Die Änderung des § 15 tritt mit Wirkung vom 16.12.2022 in Kraft.

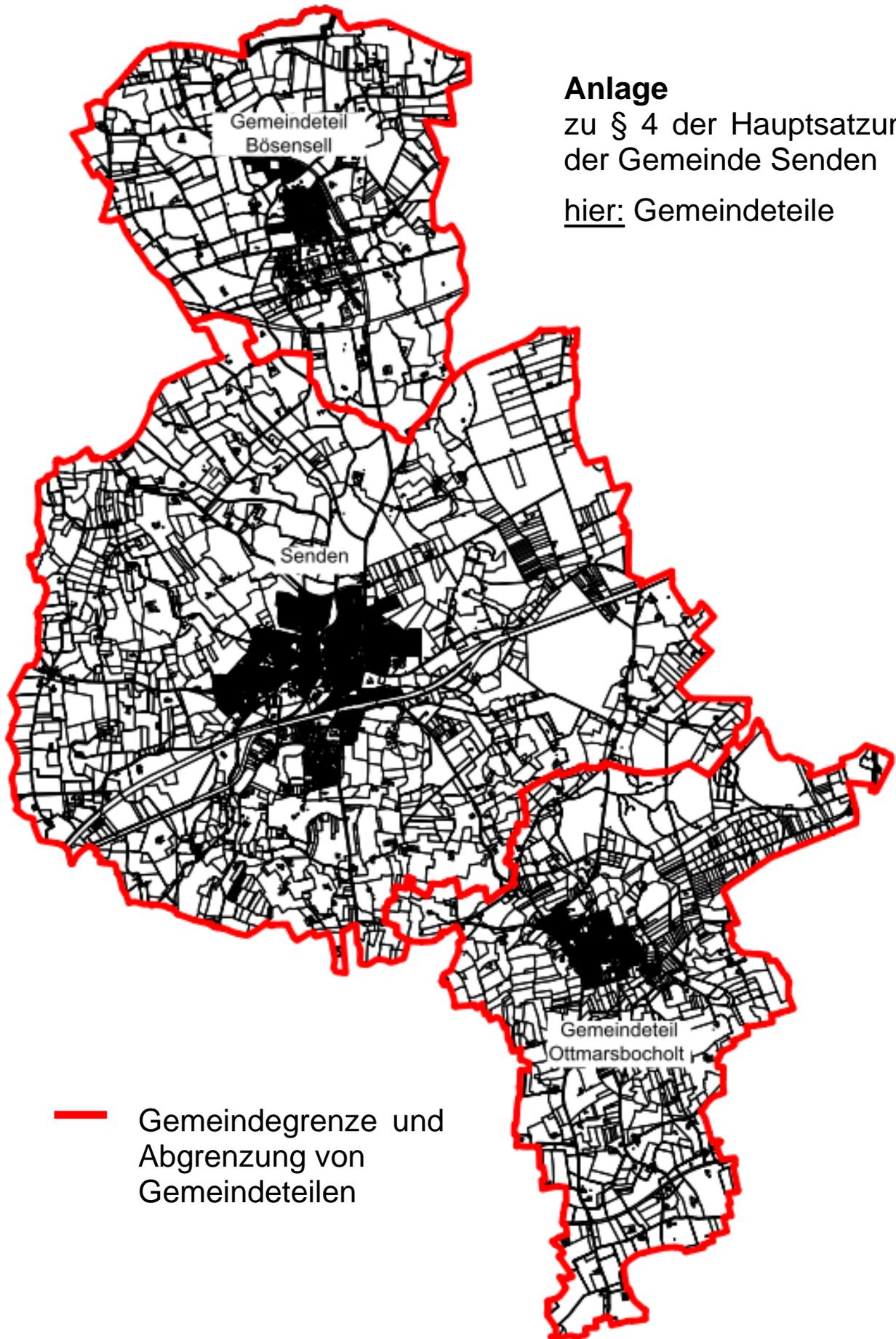
Anlage

zu § 3 der Hauptsatzung
der Gemeinde Senden

hier: Gemeindebezirke



10.1



Anlage
zu § 4 der Hauptsatzung
der Gemeinde Senden
hier: Gemeindeteile